

Da die Strafzumessung Gesetzesanwendung ist, besteht die Aufgabe des Gerichtes bei der Festsetzung der konkreten Strafe darin, im Einzelfall eine solche Strafe zu finden, die dem gesetzlich geäußerten Willen der Arbeiterklasse und den Interessen der Werktätigen entspricht.

Die konkrete Strafe muß die Funktionen und Ziele der Strafe in der Deutschen Demokratischen Republik — wie sie oben dargestellt worden sind — im Einzelfall verwirklichen. Daher muß sie so bemessen sein, daß sie unsere gesellschaftliche Ordnung und die einzelnen Objekte wirksam vor Verbrechen schützt, den verbrecherischen Widerstand der Feinde des werktätigen Volkes bricht, den Täter und andere schwankende Mitglieder der Gesellschaft von der Begehung von Verbrechen abhält, zur Achtung vor dem sozialistischen Gesetz erzieht und zugleich damit das Staats- und Rechtsbewußtsein aller Bürger hebt. Eine zu milde Strafe erfüllt diese Aufgaben ebensowenig wie eine zu schwere Strafe.

Die Strafzumessung ist gerichtliche *Entscheidung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens*. Dadurch unterscheidet sich die strafzumessende Tätigkeit von anderen Arten strafgerichtlicher Tätigkeit. Um Strafzumessung handelt es sich immer nur dann, wenn ein gesetzlicher Strafrahmen vorliegt, innerhalb dessen eine Strafe auszuwählen ist.

Diese Art und Weise der Abgrenzung entspricht dem geltenden Strafprozeßrecht. Es wird dort (in den §§ 280 und 301 StPO) zwischen „Gesetzesverletzungen“ und „Unrichtigkeiten im Strafausspruch“ unterschieden. „Unrichtigkeiten im Strafausspruch“ liegen nur dann vor, wenn bei der Strafzumessung Fehler gemacht worden sind.

Die Frage der Anrechnung der Untersuchungshaft (§ 219 StPO), der Gewährung bedingter Strafaussetzung (§ 346 StPO), die Frage, ob Versuch (§§ 43, 44 StGB), ein schwerer Fall (z. B. nach § 11 WStVO) oder ein minderschwere Fall (z. B. nach § 1 Abs. 2 WStVO) gegeben ist, ob gesetzlich vorgesehene mildernde Umstände (z. B. §§ 243, 246 StGB) und dgl. vorliegen, sind keine Fragen der Strafzumessung.

Da die Strafzumessung gerichtliche Entscheidung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist, darf das Gericht (in der Beratung) *mit den Erörterungen über das Strafmaß nicht eher beginnen, als über die strafrechtliche Verantwortlichkeit (die Schuldfrage) abschließend entschieden und der zugrunde zu legende gesetzliche Strafrahmen festgestellt* worden ist. Der zugrunde zu legende Strafrahmen ergibt sich in der Regel unmittelbar aus dem verletzten Strafgesetz in Verbindung